

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 4

25. August 1971

Wahlordnung der Universität Dortmund	Seite 1
Satzung der Universität Dortmund	Seite 5
Sozialbeitragsordnung der Universität Dortmund	Seite 7

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

CA 1543

1196/1/22

Wahlordnung

der Universität Dortmund
vom Senat der Universität Dortmund am 8. 7. 1971
beschlossen

- § 1 Diese Ordnung gilt für die Wahl des Rektors und des Prorektors, der Mitglieder des Senats, der Mitglieder der Ständigen Kommissionen und Ausschüsse des Senats, der Mitglieder des Konvents, des Vorsitzenden des Konvents, der Dekane und Prodekane, der Mitglieder der Abteilungsversammlung und der Mitglieder des Abteilungsrats sowie für die Abwahl des Rektors.
- § 2 In der vorlesungsfreien Zeit sollen keine Wahlen stattfinden.
- § 3 Zu den Wahlen des Rektors, des Prorektors sowie der Mitglieder des Senats sind die Mitglieder der zuständigen Wahlkörperschaften mindestens 10 Werktage (ohne Samstage), zu den übrigen Wahlen mindestens 4 Werktage (ohne Samstage) vorher schriftlich einzuladen.
- § 4 (1) Für die Wahlen des Rektors, des Prorektors und der Mitglieder des Senats sind Kandidatenlisten aufzustellen. Sie sollen mit Zugang der Einladung zur Wahl eröffnet und mit Ablauf des vorletzten Tages vor dem Wahltag abgeschlossen werden. Die Nominierung von Kandidaten nach diesem Zeitpunkt ist ausgeschlossen.
- (2) Die Kandidatenlisten sollen mehr Nominierungen enthalten als Ämter zu besetzen sind. Sie sind nach Abschluß unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- § 5 Soweit nicht durch die Vorläufige Grundordnung anders geregelt, haben die Mitglieder der zuständigen Wahlkörperschaften das Recht zur Nominierung. Bei der Wahl der Mitglieder des Senats haben auch die Assistentenschaft und Studentenschaft innerhalb der Frist von § 4 Abs. 1 das Recht zur Nominierung von Vertretern ihrer Gruppen.

- § 6 (1) Wahlen haben auf der Tagesordnung Vorrang vor Sachfragen.
- (2) Eine Abweichung hiervon kann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Wahlkörperschaft beschlossen werden.
- § 7 Auf Verlangen eines Mitgliedes der Wahlkörperschaft ist vor dem Wahlgang eine Personaldiskussion zuzulassen.
- § 8 (1) Die Wahlen sind frei.
- (2) Sie sind geheim; eine Ausnahme hiervon ist nur bei Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten möglich.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- § 9 (1) Bei Wahlen zu Abteilungsversammlungen gem. § 14 Abs. 4 VGO ist § 25 HSchG anzuwenden.
- (2) Die übrigen Wahlen sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Wahlkörperschaft anwesend ist. Die Ungültigkeit der Wahl tritt jedoch nur ein, wenn unmittelbar nach der Eröffnung der Sitzung oder aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages festgestellt wird, daß die gem. Satz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern bei der Wahl nicht anwesend ist. Sie gilt vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an.
- § 10 (1) Bei der Wahl des Rektors, des Prorektors, der Mitglieder des Senats, der Mitglieder der Ständigen Kommissionen sowie der Dekane und Prodekane ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Wahlkörperschaft auf sich vereinigt, ggf. in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei den übrigen Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ggf. in der Reihenfolge der Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Ergibt sich bei der Wahl des Rektors im zweiten Wahlgang nicht die gemäß Abs. 1 erforderliche Mehrheit, ist binnen 10 Tagen zu einer neuen Wahl schriftlich einzuladen und die Kandidatenliste wieder zu eröffnen. Die Wahl ist gem. dieser Wahlordnung so lange fortzusetzen, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Stimmen erhält.
 - (3) Ergibt sich im zweiten Wahlgang nicht die gem. Abs. 1 erforderliche Mehrheit, ist im dritten Wahlgang zum Prorektor, zum Mitglied des Senats und zum Mitglied der Ständigen Kommissionen, zum Dekan und zum Prodekan gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Im vierten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
 - (4) Ergibt sich im zweiten Wahlgang nicht die gemäß Abs. 1 erforderliche Mehrheit, genügt im dritten Wahlgang für die Wahl der Mitglieder der Abteilungsversammlung, des Abteilungsrats und der Mitglieder des Konvents, des Vorsitzenden des Konvents und der Mitglieder von Senatsausschüssen die einfache Mehrheit.
 - (5) Bei den Wahlen zu den Abteilungsversammlungen ist Verhältniswahl zulässig. In diesem Falle erfolgt die Verteilung der Ämter nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren, und zwar mit der Maßgabe, daß durch die Zahlen 1, 3, 5, 7 usw., also durch die ungeraden Zahlen dividiert wird. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über ihre Reihenfolge das Los.
- § 11 (1) Liegen nicht mehr Nominierungen vor, als Plätze zu besetzen sind, wird über jeden Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (2) Liegen mehr Nominierungen vor, als Plätze zu besetzen sind, so hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Er kann jedoch keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Sind nur noch so viele Kandidaten wie Plätze vorhanden, so wird über jeden von diesen mit Ja oder Nein abgestimmt.

- (3) Ist die Kandidatenliste erschöpft, so muß abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 3 die Kandidatenliste wiedereröffnet werden. Nach einem ergebnislosen zweiten oder dritten Wahlgang kann die Wiedereröffnung der Kandidatenliste mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Kandidaten sind berechtigt, jederzeit ihre Kandidatur niederzulegen.
- (5) Wird die Kandidatenliste wiedereröffnet, gilt der nachfolgende Wahlgang als erster Wahlgang im Sinne dieser Wahlordnung. Sind der Prorektor oder Mitglieder des Senats zu wählen, so tritt die Wahlkörperschaft spätestens nach 3 Wochen erneut zur Wahl zusammen.
- § 12 (1) Jeder Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn die Annahmeerklärung nicht innerhalb von 21 Tagen vorliegt.
- (2) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von 5 Tagen angefochten werden.
- § 13 Die Wahlergebnisse sind innerhalb der Hochschule bekanntzumachen.
- § 14 Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dortmund, 25. August 1971

Der Rektor der Universität Dortmund
Prof. Dr. Schmeißer

S A T Z U N G

der Universität Dortmund
über die Verkündung von Satzungen und Ordnungen
vom Senat der Universität Dortmund am 24. 6. 71
beschlossen

§ 1

- (1) Satzungen und Ordnungen der Universität Dortmund werden in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" verkündet.
- (2) Eine Ausfertigung der verkündeten Satzung oder Ordnung wird an den Anschlagbrettern im Hörsaalgebäude und der Mensa für die Dauer von 3 Wochen ausgehängt. Verkündete Satzungen und Ordnungen können in der Verwaltung während der Geschäftszeit eingesehen und von dieser bezogen werden. Sie sollen darüber hinaus auch an den übrigen Anschlagbrettern in den Geschoßbauten der Universität ausgehängt werden.

§ 2

- (1) Satzungen oder Ordnungen der Abteilungen werden in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" verkündet.
- (2) Sie werden am Anschlagbrett der jeweiligen Abteilung für die Dauer von 3 Wochen ausgehängt. Sie können im Dekanat während der Geschäftszeit eingesehen und von diesem bezogen werden.

§ 3

Satzungen und Ordnungen der Universität oder der Abteilungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung auf andere Weise als gemäß §§ 1 und 2 verkündet worden sind, bedürfen keiner erneuten Verkündung; § 1 Abs. 2 Seite 2 und § 2 Abs. 2 Seite 2 finden Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung gemäß § 1 in Kraft.

Dortmund, 25. August 1971

Der Rektor der Universität Dortmund
Prof. Dr. Schmeißer

Sozialbeitragsordnung der Universität Dortmund
vom 7. 7. 1971

§ 1

- (1) Die Universität Dortmund erhebt von den immatrikulierten Studenten in jedem Semester einen Sozialbeitrag zur Deckung der Kosten der Selbstverwaltung und Selbsthilfe der Studentenschaft. Die zur Ableistung des Wehrdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Sozialbeitrages befreit.
- (2) Von Gasthörern wird nur der Beitrag zur Unfallversicherung erhoben.

§ 2

Der Sozialbeitrag in Höhe von 108,55 DM ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Studentische Selbstverwaltung	10,-- DM
2. Studentische Krankenversicherung	89,-- DM
3. Studentische Unfallversicherung (im Privatbereich)	2,55 DM
4. Studentenwerk an der Universität Dortmund e.V.	5,-- DM
5. Studentischer Hilfsfonds	<u>2,-- DM</u>
	108,55 DM

§ 3

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) mit der Einschreibung oder
 - b) mit der Rückmeldung oder
 - c) mit der Beurlaubung.

- (2) Der Sozialbeitrag wird an das Studentenwerk an der Universität Dortmund e.V. abgeführt, durch das die Verwaltung des Geldes wahrgenommen wird. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurteilung zu erbringen.

§ 4

- (1) Der Sozialbeitrag kann mit Ausnahme der in § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
- (2) Studenten, die Anspruch auf Versicherungsleistungen der gesetzlichen (sozialen) Krankenversicherung aufgrund eigener Pflichtmitgliedschaft, freiwilliger Mitgliedschaft oder als Familienangehörige haben, oder die Anspruch auf Krankenversorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben, können auf Antrag von der vollen Krankenversicherungspflicht befreit werden. In diesen Fällen wird anstelle des Betrages von 89,-- DM gemäß § 2 Nr. 2 für die Gesundheitsförderung und für Zuschüsse von Gesundheitsfürsorgemaßnahmen ein Betrag von 5,-- DM erhoben, so daß sich der Sozialbeitrag auf insgesamt 24,35 DM ermäßigt. Der Antrag auf Ermäßigung ist an das Studentenwerk an der Universität Dortmund e.V. zu richten.

§ 5

- (1) Das Aufkommen an Sozialbeiträgen wird von der verwaltenden Stelle (Studentenwerk) an folgende Bedarfsträger abgeführt:
1. Anteil nach § 2 Ziff. 1 an das leitende Organ der Studentenschaft
 2. Anteil nach § 2 Ziff. 2 und 3 an die Versicherungsgesellschaft

3. Anteil nach § 2 Ziff. 5 auf ein Sonderkonto, über das das leitende Organ der Studentenschaft verfügt.
- (2) Der Anteil für die allgemeinen Aufgaben des Studentenwerkes (§ 2 Ziff. 4) darf nur für die Errichtung, Erweiterung und den Betrieb der zur allgemeinen sozialen Betreuung der Studenten dienenden Einrichtungen des Studentenwerkes verwandt werden.
- (3) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung darf nur für Zwecke der Studentenschaft verwandt werden.
- (4) Innerhalb der Zweckbestimmung verwalten das leitende Organ der Studentenschaft und das Studentenwerk die Sozialbeitragsmittel in eigener Verantwortung.

§ 6

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Sozialbeitrages gelten die Richtlinien NW zu § 64 a EHC (EdErl. des FM vom 7. 1. 1956 - SMBl. 6500). Die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt der Universität unbeschadet des Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes.

§ 7

Die Sozialbeitragsordnung tritt am 1. 10. 1971 in Kraft.

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. August 1971

I B 6 44-15 Nr. 01598/71

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

In. Auftr. ca.

(Dr. Geneven)